

Satzung

über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften der Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein und über die Erhebung von Gebühren für diese Benutzung vom 04.08.2020

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Verbandsgemeinderat folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

I. Rechtsform und Zweckbestimmung der Obdachlosenunterkünfte

§ 1

Zweck und Rechtsnatur der Obdachlosenunterkünfte und der Benutzung

- (1) Die Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein, nachstehend Verbandsgemeinde genannt, unterhält zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtungen in der Form unselbstständiger Anstalten des öffentlichen Rechts. Insbesondere Gebäude, Wohnungen oder Räume, die von der Verbandsgemeinde angemietet werden, gelten für die Zeit ihrer Inanspruchnahme zur Unterbringung von Obdachlosen als Obdachlosenunterkünfte im Sinne dieser Satzung.
- (2) Die Unterkünfte dienen der vorübergehenden Unterbringung von Personen, wenn diese obdachlos sind, obdachlos zu werden drohen oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und erkennbar nicht fähig sind, die Obdachlosigkeit aus eigenen Kräften und mit eigenen Mitteln durch Beschaffung einer zumutbaren anderweitigen Unterbringung oder Wohnung zu beseitigen bzw. zu vermeiden.
- (3) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlicher Art. Es ist befristet und es kann jederzeit durch eine Verfügung beendet, geändert oder eingeschränkt werden. Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht. Die Notunterkunft gewährleistet ein Unterkommen einfachster Art, die Schutz sowie Raum für die notwendigsten Lebensbedürfnisse und dem zum täglichen Leben unentbehrlichen Hausrat gewährleistet. Insbesondere bei der Zuweisung einzelner Zimmer müssen sich unter Umständen mehrere Benutzerparteien ein Badezimmer, eine Toilette, eine Küche oder auch ein Zimmer teilen. Auf die Unterbringung etwaiger Möbel besteht kein Anspruch.

II. Bestimmungen für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte, Ordnungswidrigkeiten

§ 2

Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die untergebrachten Personen die Unterkunft beziehen und zuvor eine Einweisungs- bzw. Umsetzungsverfügung der Verbandsgemeinde ergangen ist.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet in der Regel mit dem Datum, welches in einer schriftlichen Verfügung der Verbandsgemeinde oder in der Mitteilung der freiwilligen Aufgabe der Benutzer angege-

benen ist. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung bzw. der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt fortgesetzt wird, endet das Nutzungsverhältnis mit der Räumung der Unterkunft.

- (3) Für den Fall, dass die untergebrachte Person ihrer Verpflichtung aus § 4 Ziffer 3 nicht nachkommt, endet das Nutzungsverhältnis nach Ablauf von einer Woche seit der Abwesenheit der untergebrachten Person.
- (4) Sowohl vor dem Einzug als auch vor dem Auszug werden die zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten gemeinsam durch die Nutzungsberechtigten sowie einem Vertreter der Verbandsgemeinde besichtigt und auf bestehende Mängel und Schäden hin geprüft. Zu diesem Zwecke wird jeweils ein Übergabeprotokoll gefertigt.
- (5) Die Verbandsgemeinde kann Umsetzungen vornehmen, soweit dies aus organisatorischen oder anderen gerechtfertigten Gründen notwendig ist. Eine Notwendigkeit besteht insbesondere dann, wenn eine bessere Ausnutzung der Unterkünfte erreicht werden kann oder grobe Verstöße gegen die Bestimmungen der Satzung vorliegen.

§ 3

Benutzung der überlassenen Räume

- (1) Die überlassene Unterkunft darf nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken genutzt werden.
- (2) Dritte Personen dürfen nicht in die Unterkunft aufgenommen werden.
- (3) Es ist untersagt, Tiere in der Unterkunft zu halten.
- (4) Um, An- oder Einbauten, Installationen oder andere Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen durch die Benutzer nicht vorgenommen werden.
- (5) In den Räumlichkeiten herrscht Rauchverbot.
- (6) Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 5 können durch schriftliche Einwilligung der Verbandsgemeinde zugelassen werden. Die Verbandsgemeinde kann Veränderungen, die ohne deren Zustimmung vorgenommen wurden, auf Kosten der Benutzer beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen.

§ 4

Allgemeine Pflichten der Benutzer

Die Benutzer sind verpflichtet,

1. den Frieden in der Unterkunft zu wahren und gegenüber anderen Benutzern Rücksicht zu nehmen,
2. der Verbandsgemeinde unverzüglich anzuzeigen, wenn sich ein Mangel der Unterkunft zeigt oder eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine Gefahr erforderlich ist,
3. bei einer Abwesenheit von mehr als einer Woche die Verbandsgemeinde vor deren Beginn zu benachrichtigen

4. den Weisungen und Anordnungen der Vertreter der Verbandsgemeinde bzw. der Personen, die das Hausrecht ausüben, zu folgen,
5. die zugewiesenen Räume sowie das überlassene Inventar pfleglich zu behandeln, instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind,
6. keine Nachschlüssel ohne Zustimmung der Verbandsgemeinde anfertigen zu lassen,
7. die Kosten, die aufgrund des Verlust von Schlüsseln entstehen, zu erstatten,
8. Schlüssel nicht an Dritte weiter zu geben,
9. alle Schlüssel beim Auszug aus der Notunterkunft der Verbandsgemeinde auszuhändigen.

§ 5 Lärmschutz

- (1) Von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr des folgenden Tages und in der Zeit von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr sind alle Betätigungen verboten, die zu einer Störung der Nacht- bzw. Mittagsruhe führen können. Insbesondere dürfen Rundfunk-, Fernseh- und Tonwiedergabegeräte nur in Zimmerlautstärke betrieben werden; die Benutzung im Freien darf die übrigen Unterkunftsbewohner und Nachbarn nicht stören.
- (2) Lärmverursachende hauswirtschaftliche oder handwerkliche Arbeiten sind in allen Unterkünften lediglich in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr erlaubt.
- (3) Duschen dürfen nicht zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr des folgenden Tages benutzt werden.

§ 6 Sicherheit

- (1) Haustüren sind von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr ständig verschlossen zu halten. Werden Haustüren zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr geöffnet, so sind diese sofort nach Benutzung wieder abzuschließen.
- (2) Zufahrten für Rettungsfahrzeuge, Hauseingänge, Treppen und Flure sind freizuhalten. In diesen Bereichen dürfen keine Gegenstände abgestellt oder gelagert werden.
- (3) Das Lagern von feuergefährlichen, leicht entzündbaren, explosiven sowie geruchsverursachenden Stoffen ist untersagt. Heizen ist nur mit der vorhandenen Heizungsanlage zulässig. Das Aufstellen bzw. die Inbetriebnahme von Feststofföfen ist nur nach Vorliegen der schriftlichen Zustimmung der Verbandsgemeinde und des Bezirkschornsteinfegers zulässig. Verboten ist auch der Betrieb von elektrischen Heizgeräten.
- (4) Versagen allgemeine Flur- oder Treppenbeleuchtungen, so ist unverzüglich der Hausmeister oder die Verbandsgemeinde zu benachrichtigen. Bis Abhilfe geschaffen ist, haben die Benutzer für eine provisorische Beleuchtung der Treppenhäuser und Flure zu ihrer eigenen Sicherheit zu sorgen.

§ 7 Reinhaltung, Instandhaltung und Instandsetzung der Unterkünfte, Abfall

- (1) Die Benutzer haben die überlassene Unterkunft ordnungsgemäß zu reinigen, für eine ordnungsgemäße Müllentsorgung, ausreichende Lüftung und Heizung, sowie für ausreichenden Schutz der

Unterkunft vor Frost zu sorgen. Der Abfall ist gemäß den einschlägigen Vorschriften zu trennen und in den dafür geeigneten Müllgefäßen und Säcken zu sammeln. Verunreinigungen der Unterkunft und des zugehörigen Grundstücks sind vom Verursacher unverzüglich zu beseitigen.

- (2) Die Benutzer sind verpflichtet, mindestens einmal wöchentlich die Teile der Flure und der Treppen feucht zu reinigen und generell sauber zu halten, welche zu den von ihnen benutzten Räumen führen.
- (3) Die Reinigung von Gemeinschaftsräumen, Höfen, Flurfenstern und Ähnliches ist nach besonderer Anweisung durch die Verbandsgemeinde von den Nutzungsberechtigten im Wechsel vorzunehmen.
- (4) Die Benutzer haben wöchentlich im Wechsel den Straßenreinigungs- und Winterdienst nach Maßgabe der geltenden Straßenreinigungssatzung bzw. -regelungen vorzunehmen, soweit diese Arbeiten nicht durch eine von der Verbandsgemeinde beauftragte Person vorgenommen werden. Bei Bedarf regelt die Verbandsgemeinde die Zuständigkeiten durch Aushang in der Unterkunft.
- (5) Sofern die Benutzer der Unterkunft ihren Pflichten nicht nachkommen, können die erforderlichen Maßnahmen durch Dritte auf Kosten der Bewohner durchgeführt werden.
- (6) Die Benutzer sind nicht berechtigt, auftretende Mängel oder Schäden zu Lasten der Verbandsgemeinde selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

§ 8 Betreten der Unterkunft

Die Bewohner haben den Mitarbeitern der Verbandsgemeinde jederzeit Zutritt zu allen Räumen der Notunterkünfte zu gestatten. In der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr des nächsten Tages gilt dies nur bei Verstößen gegen diese Satzung oder zur Abwendung einer drohenden Gefahr. Mit vorheriger Ankündigung haben die Mitarbeiter der Verbandsgemeinde das Recht, die Räume, Einrichtungen und Anlagen auch ohne Einwilligung zu betreten. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft auch in Abwesenheit der Obdachlosen jederzeit betreten werden. Die Verbandsgemeinde behält für diese Zwecke Schlüssel zur Unterkunft zurück.

§ 9 Rückgabe der Unterkunft

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses ist die Unterkunft vollständig geräumt und besenrein sowie frei von Abfällen zu übergeben. Alle Schlüssel der Unterkunft, auch die von den Benutzern gefertigten Nachschlüssel, sind dem Beauftragten des Ordnungsamtes auszuhändigen.
- (2) Von den Benutzern nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in der Unterkunft zurückgelassene Gegenstände werden auf deren Kosten für die Dauer von zwei Wochen verwahrt. Für Gegenstände, die innerhalb dieser zwei Wochen nicht abgeholt werden, wird unwiderlegbar vermutet, dass der bisherige Benutzer das Eigentum daran aufgegeben hat. Die Verbandsgemeinde ist so dann berechtigt, die Gegenstände nach den einschlägigen Vorschriften zu verwerten oder anderweitig darüber zu verfügen. Die Kosten für die Verwahrung können aus dem Erlös gedeckt werden. Überschreiten die Kosten den Erlös, so ist der bisherige Benutzer zur Zahlung der noch ausstehenden Beträge verpflichtet.

§ 10 Haftung

- (1) Die Verbandsgemeinde haftet gegenüber den Benutzern nur für Schäden, die von ihren Organen oder Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher gegenseitig zufügen, übernimmt die Verbandsgemeinde keine Haftung.
- (2) Die Benutzer haften der Verbandsgemeinde für alle Schäden und Kosten, die sie vorsätzlich oder fahrlässig an den zur Verfügung gestellten Räumen, dem überlassenen Zubehör, dem Gebäude sowie den hierzu gehörenden Anlagen verursachen. Sie haften auch für Schäden, die durch schuldhaftige Verletzung der ihnen obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflichten entstehen, besonders, wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gereinigt, gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit Willen der Benutzer in der Unterkunft aufhalten, haften die Benutzer.
- (3) Schäden und Verunreinigungen, für welche die Benutzer haften, kann die Verbandsgemeinde auf deren Kosten beseitigen lassen.

§ 11 Besucher

- (1) Besuche sind nur zwischen 08:00 Uhr und 22:00 Uhr, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen von 08:00 Uhr bis 23:00 Uhr zulässig.
- (2) Gäste und nicht eingewiesene Personen dürfen in den Unterkünften nicht übernachten.
- (3) Soweit es aus Gründen der Sicherheit des Hauses oder des Charakters als öffentlich-rechtliche Einrichtung erforderlich ist, müssen Besucher nach Aufforderung der Bediensteten der Verbandsgemeinde das Haus verlassen.

§ 12 Anzeigepflichten

- (1) Der Verbandsgemeinde sind durch die Benutzer unverzüglich zu melden
 1. Feuergefahr,
 2. Vorliegen ansteckender Krankheiten,
 3. Auftreten von Ungeziefer,
 4. Feststellung strafbarer Handlungen, die in der Unterkunft begangen worden sind, insbesondere Sachbeschädigungen und Diebstahl,
 5. Schäden, insbesondere an den Heizungsanlagen und an den Ver- und Entsorgungsleitungen,
 6. sonstige für den Betrieb der Einrichtung wichtige Vorkommnisse
- (2) Wird ein Feuer festgestellt, ist unverzüglich die Feuerwehr zu benachrichtigen.

§ 13

Ablehnung der Aufnahme, Versagung der weiteren Benutzung der Unterkunft

- (1) Personen, die sich strafbarer Handlungen gegen die Unterkunft als öffentliche Einrichtung, gegen Bedienstete der Verbandsgemeinde oder gegen anderer Benutzer der Unterkunft schuldig gemacht haben, kann die Aufnahme in die Unterkunft schriftlich abgelehnt oder die weitere Gewährung der Unterkunft schriftlich mit sofortiger Wirkung durch die Verbandsgemeinde untersagt werden. Das gleiche gilt für Personen, die trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt in grober Weise gegen die Benutzungsordnung verstoßen haben.
- (2) Der Schriftform bedarf es nicht, bei besonders schweren Verstößen, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Unterkunft eine sofortige Maßnahme erforderlich machen.

§ 14

Verwaltungszwang

Räumen die Benutzer die zugewiesene Unterkunft nicht, obwohl gegen sie eine bestandskräftige oder sofort vollstreckbare Umsetzungs- oder Räumungsverfügung vorliegt, kann die Umsetzung bzw. die Räumung durch Zwangsmaßnahmen vollzogen werden.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - entgegen § 3 Abs. 1 die Unterkunft nicht zu Wohnzwecken nutzt,
 - entgegen § 3 Abs. 2 dritte Personen in die Unterkunft aufnimmt
 - entgegen § 3 Abs. 3 Tiere in der Unterkunft hält,
 - entgegen § 3 Abs. 4 Um-, An- oder Einbauten, Installationen oder andere Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör vornimmt,
 - entgegen § 3 Abs. 5 in der Unterkunft raucht,
 - entgegen § 4 Nr. 1 den Frieden in der Unterkunft nicht wahrt und gegenüber anderen Benutzern keine Rücksicht nimmt,
 - entgegen § 4 Nr. 2 der Verbandsgemeinde nicht unverzüglich anzeigt, wenn sich ein Mangel der Unterkunft zeigt oder eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine Gefahr erforderlich ist,
 - entgegen § 4 Nr. 3 bei einer Abwesenheit von mehr als einer Woche die Verbandsgemeinde vor deren Beginn nicht benachrichtigt,
 - entgegen § 4 Nr. 4 den Weisungen und Anordnungen der Vertreter der Verbandsgemeinde bzw. der Personen, die das Hausrecht ausüben, nicht folgt,
 - entgegen § 4 Nr. 5 die zugewiesenen Räume sowie das überlassene Inventar nicht pflegerisch behandelt, instand hält oder nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses nicht in dem Zustand herausgibt, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind,
 - entgegen § 4 Nr. 6 Nachschlüssel ohne Zustimmung der Verbandsgemeinde anfertigen lässt,
 - entgegen § 4 Nr. 7 die Kosten, die aufgrund des Verlusts von Schlüssel entstehen, nicht erstattet,
 - entgegen § 4 Nr. 8 Schlüssel an Dritte weitergibt,
 - entgegen § 4 Nr. 9 nicht alle Schlüssel beim Auszug aus der Notunterkunft der Verbandsgemeinde aushändigt,
 - entgegen § 5 Abs. 1 die Nacht- bzw. Mittagsruhe stört,

- entgegen § 5 Abs. 2 lärmverursachende hauswirtschaftliche Arbeiten außerhalb der zugelassenen Zeit ausübt,
 - entgegen § 5 Abs. 3 Duschen nach 22:00 Uhr und von 06:00 Uhr benutzt,
 - entgegen § 6 Abs. 1 Haustüren nach 22:00 Uhr und vor 06:00 Uhr offen hält und nach Türöffnung nach 22:00 Uhr und vor 06:00 Uhr nicht wieder abschließt,
 - entgegen § 6 Abs. 2 Zufahrten für Rettungsfahrzeuge, Hauseingänge, Treppen und Flure nicht freihält und in diesen Bereichen Gegenstände abstellt oder lagert,
 - entgegen § 6 Abs. 3 feuergefährliche, leicht entzündbare, explosiv sowie geruchsverursachende Stoffe lagert, mit anderen Geräten als der vorhandenen Heizungsanlage heizt, Feststofföfen ohne das Vorliegen der schriftlichen Zustimmung der Verbandsgemeinde und des Bezirksschornsteinfegers aufstellt bzw. in Betrieb nimmt, elektrische Heizgeräte betreibt.
 - entgegen § 7 Abs. 1 die überlassenen Unterkünfte nicht ordnungsgemäß reinigt und nicht für eine ordnungsgemäße Müllentsorgung, ausreichende Lüftung und Heizung, sowie ausreichenden Schutz der Unterkunft vor Frost sorgt,
 - entgegen § 7 Abs. 2 die Teile der Flure und der Treppen nicht mindestens einmal wöchentlich feucht zu reinigen und generell sauber zu halten, welche zu den von ihnen benutzen Räumen führt,
 - entgegen § 7 Abs. 3 die Gemeinschaftseinrichtungen, Höfe, Flurfenster und Ähnliches nicht nach besonderer Anweisung der Verbandsgemeinde von den Nutzungsberechtigten im Wechsel vornimmt,
 - entgegen § 7 Abs. 4 den Straßenreinigungs- und Winterdienst nicht wöchentlich im Wechsel nach Maßgabe der geltenden Straßenreinigungssatzung bzw. -regelungen vornimmt, soweit diese Abreiten nicht durch eine von der Verbandsgemeinde beauftragte Person vorgenommen wird,
 - entgegen § 8 den Mitarbeitern der Verbandsgemeinde nicht Zutritt zu allen Räumen der Notunterkunft gestattet,
 - entgegen § 9 Abs. 1 bei Beendigung des Benutzungsverhältnis die Unterkunft nicht vollständig geräumt und besenrein sowie frei von Abfällen übergibt und nicht alle Schlüssel der Unterkunft den Beauftragten des Ordnungsamtes aushändigt,
 - entgegen § 11 Abs. 1 Besuchern außerhalb der zulässigen Zeiten Zugang zur Unterkunft gewährt,
 - entgegen § 11 Abs. 2 Gäste und nicht eingewiesene Personen in der Unterkunft übernachten lässt.
 - den Meldepflichten nach § 12 nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden. Für die Festsetzung der Geldbuße und das Verfahren findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in einer jeweils geltenden Fassung Anwendung.

III. Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte

§ 16

Gebührenpflicht, Gebührenschuldner

- (1) Für die Benutzung der in den Obdachlosenunterkünften in Anspruch genommenen Räumen werden Benutzungsgebühren erhoben. Der tatsächlichen Benutzung steht das Recht auf Benutzung gleich.

- (2) Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, welche die Unterkunft benutzen. Benutzen mehrere Personen eine Unterkunft gemeinsam, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 17

Beginn und Ende der Gebührenpflicht, Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung. Sie endet nicht, wenn die Räumung nicht vollständig erfolgt ist bzw. die überlassenen Schlüssel nicht an den Gebührengläubiger zurückgegeben wurden.
- (2) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn des Einzuges in die Unterkunft.

§ 18

Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist die Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft. Für die Ermittlung der Wohnfläche gelten die Vorschriften der Zweiten Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Gebühr für die Benutzung der Unterkünfte beträgt je qm Wohnfläche und Kalendermonat: 7,24 Euro. Hierin enthalten sind die Kosten der Nutzung der Räumlichkeiten, der Heizung sowie der Kosten, die der Verbandsgemeinde durch den bestimmungsmäßigen Gebrauch der Unterkunft laufend entstehen, insbesondere der Aufwendungen für die Entwässerung, Abfallbeseitigung, Schornsteinreinigung.
- (3) Für die Betriebskosten wird eine Kostenpauschale von monatlich 62,91 € für eine Einzelperson erhoben. Für jede weitere unterzubringende Person beträgt die Kostenpauschale monatlich 44,12 €. Hierin enthalten sind die Kosten für Wasser und Strom.
- (4) Bei der Erhebung von Teilbeträgen nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung $\frac{1}{30}$ der Monatsgebühr berechnet.

§ 19

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren werden durch schriftlichen Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden für zurückliegende Zeiträume zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids, für zukünftige Zeiträume in Höhe einer Monatsgebühr jeweils monatlich im Voraus zum dritten Tage eines jeden Monats zur Zahlung fällig.
- (2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Abs. 1 Satz 2.
- (3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Gebührenschuldner nicht von der Verpflichtung, die Benutzungsgebühren entsprechend Abs. 1 und 2 vollständig zu entrichten.

**§ 20
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Obdachlosensatzung der Verbandsgemeinde Emmelshausen vom 17.12.2004 außer Kraft.

Emmelshausen, 04.08.2020

(Siegel)

Peter Unkel
Bürgermeister